

## Preisblatt und Preisänderung

**Stand: 01.10.2025**

**Wärmenetz Büdelsdorf**

### 1. **Wärmepreise Wärmeversorgung Büdelsdorf (Stand 01.04.2024), brutto:**

Arbeitspreis (AP<sub>0</sub>): 15,17 Ct./kWh inkl. Umlagen in Höhe von 0,769 Ct./kWh

Grundpreis (GP): jährlich 148,75 EUR für die erste Wohneinheit (WE) und 65,54 EUR für jede weitere WE.

Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise einschließlich Energiesteuern für Erdgas und Biomethan betreffend des Arbeitspreises bezogen auf die nachstehenden rechnerischen Anteile (Stand: 01.04.2024).

Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich geltenden Höhe berechnet.

Wird die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Ziffer 1 vermindert sich im Falle eines Wegfalls oder einer Verminderung von Steuern und Abgaben entsprechend. Der Kunde wird über eine solche Änderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert

### 2. **Preisbestandteile**

Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag Entgelte gem. Ziffer 1. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundpreis (GP) pro Monat, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung von Wärmeerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung umfasst;
- b) einem Arbeitspreis (AP) für die eingesetzte Energie, der die Kosten für die Energiebeschaffung sowie der Verbrauchsabhängigen Netzentgelte und die Energiesteuer.

Die CO<sub>2</sub>-Umlage in Höhe der Kosten für das Jahr 2025 sowie die weiteren nachfolgend aufgeführten Umlagen für die anteilige Erdgasbelieferung sind in den AP<sub>0</sub> unter Ziffer 1 bereits eingerechnet. Die Berechnung erfolgt bezogen auf den Gasanteil von 42 % und einem Umrechnungsfaktor für die Umwandlung Erdgas/Wärme inkl. Netzverluste in Höhe von 0,651:

**Gasspeicherumlage in Höhe von 0,289 ct/kWh netto (Stand: 01.07.2025):**

0,289 x 0,42 / 0,651 = 0,186 ct/kWh netto = 0,221 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.)

**Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,00 netto, (Stand: 01.10.2023):**

0,00 x 0,42 / 0,651 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.)

**Konvertierungsumlage in Höhe von 0,00 ct/kWh netto, (Stand: 01.01.2023):**

0,00 x 0,42 / 0,651 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.)

**CO<sub>2</sub>-Mehrkosten für Erdgas in Höhe von 0,998 ct/kWh netto für 2025:**

0,998 x 0,42 / 0,651 = 0,644 ct/kWh netto = 0,766 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.)

Daraus ergibt sich ein Preisanteil Umlagen für Erdgas in Höhe von 0,987 ct/kWh brutto (inkl. 19 % MwSt.). Die Fortentwicklung erfolgt über die Preisänderungsbestimmung.

- c) Zusätzliche wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe berechnet. Die Preise gem. Ziffer 1 unterliegen der Preisanpassung gem Ziffer 3.

### 3. **Preisanpassungsklauseln**

**Die Wärmeversorgung erfolgt derzeit im oben genannten Wärmenetz zu 42 % aus Erdgas und hinsichtlich des Wärmebezuges zu 58 % aus Biogas. Unsere Wärmebezugskonditionen richten sich zu einem überwiegenden Teil nach dem Erdgas-Grundversorgungspreis (vgl. dazu Faktor „G“ unter Ziffer 3.1). Daraus folgt mit dem Gebot der Kostenorientierung unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt folgende Preisänderungsformel nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:**

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * [0,145 + (0,058 * L/L_0) + (0,297 * G/G_0)] + [0,5 * F/F_0]$$

Mit 58 % Biogas, sowie mit 42 % Erdgas ist die Preisentwicklung unter Anwendung der Preisänderungsformel des Biogaslieferanten mit einem dortigen Fixanteil von 29 %, einem dortigen Anteil von 59,4 % an Erdgasentwicklung und einem dortigen Anteil von 11,6 % an die Lohnkostenentwicklung abgebildet. 50 % der Preisanpassungsklausel bilden somit die Entwicklung von 100 % der Kosten der Einsatzstoffe ab.

50 % der Preisanpassungsklausel beziehen sich auf die Entwicklung des Wärmemarktes.

### 3.1 Dabei bedeuten

AP<sub>0</sub>: Basis-Arbeitspreis gem. Ziffer 1

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbständigen Versorgungsbetrieben (TV-V) Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt. **3.783,67 €**

[Veröffentlicht unter https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html](https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html)

L<sub>0</sub> Basiswert für L = **3.783,67 €** (Stand: 01.04.2024)

G: Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe maximum (Stufe 2) bis 50.000 kWh/a Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Büdelsdorf zum Anpassungszeitpunkt.  
Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis. **12,74 Ct./kWh**

G<sub>0</sub>: Basiswert für G = **13,94 Ct./ kWh** (Stand 01.04.2024)

[Veröffentlicht unter https://www.stadtwerke-sh.de/rendsborg/produkte/erdgas-sh/erdgas-rendsborg](https://www.stadtwerke-sh.de/rendsborg/produkte/erdgas-sh/erdgas-rendsborg)

Derzeit sind im Gas-Grundversorgungspreis folgende Steuern und Umlagen enthalten:

CO<sub>2</sub>-Preis in Höhe von 0,998 ct/kWh  
Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,000 ct/kWh  
Gasspeicherumlage in Höhe von 0,289 ct/kWh  
Konvertierungsumlage in Höhe von 0,000 ct/kWh  
die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,51 ct/kWh  
die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh  
verbrauchsabhängige Netzentgelte in Höhe von 1,412 Ct/kWh  
Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

F: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.

[Veröffentlicht unter: www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html#242156](http://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html#242156)

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober  
Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.  
Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April  
Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

**165,73**

F<sub>0</sub>: Basiswert für F zum Stand 01.04.2024 = **167,80** (November 2023: 166,2 / Dezember 2023: 163,9 / Januar 2024: 173,3)

**Daraus folgt für den Preisstand: 01.10.2025**

$$AP_0 * [0,145 + (0,058 * L/L_0) + (0,297 * G/G_0)] + [0,5 * F/F_0]$$

AP<sub>neu</sub> **14,69 Ct. / kWh brutto inkl. 19 % Mwst.**

### 3.2 Der Arbeitspreis ändert sich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Lieferjahres.

### 3.3 Allgemeine Hinweise

Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

### 3.4 Anwendung der Preisanpassungsklausel

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt das Fernwärmeunternehmen (FWU) die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Abrechnung aus.

### 3.5 Änderung der Preisanpassungsklausel

- (1) Das FWU ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gem. (2) bis (4) anzupassen. Die Anpassung nach S. 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in
- (2) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das FWU unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das FWU keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherige Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das FWU und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO<sup>2</sup>-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der FWU erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das FWU zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, so dass diese Kostenbelastungen vollständig Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist FWU verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.
- (3) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist FWU berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.
- (4) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und FWU bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch FWU nicht möglich ist.
- (5) FWU wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gem. (2) – (4) spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht FWU die neuen Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über seine Internetseite <https://www.eckernfoerdersh.de/netze/waerme> bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. FWU wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.